Original beim Studierenden, Scan in MO hochladen

(UNIVERSITÄTEN, MEDIZINISCHE UNIVERSITÄTEN UND UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE)

E R A S M U S - STUDIENPROGRAMM - Studienjahr 2023/2024
ÄQUIVALENZLISTE / ANTRAG - ANERKENNUNG – STUDIENERFOLGSNACHWEIS

NACH BEENDIGUNG DES AUSLANDSAUFENTHALTES

Matrikel-Nr.

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG

Matrikelnummer: 1234567

Familienname, Vorname(n) **Beispiel Anna** Email Adresse: anna.beispiel@students.boku.ac.at	Studienrichtung + Studienkennzahl **Umwelt- und Bioressourcenmanagement (Bachelor 227)**
Dauer des ERASMUS-Auslandsaufenthaltes * : Von **01.09.2023** bis **31.01.2024**	Gastinstitution (Land; Hochschule; Institut o.a.) **Wageningen University - NL WAGENIN01**
Heimatinstitution (Hochschule, Institut, o.a.) **BOKU - Universität für Bodenkultur Wien**	Erasmus-Ansprechperson an der Heimatinstitution **Erasmus+ Koordinator*in bei BOKU-IR**

NACH BEENDIGUNG DES AUSLANDSAUFENTHALTES

• 5. TATSÄCHLICH ABSOLVIERTES STUDIENPROGRAMM (ÄQUIVALENZLISTE) [1]

Laufzeit des ausländischen Programmes: __ Semester/Trimester	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prüfung gemäß österr. Studienplan:

Bezeichnung der ausländischen Programmteile	**ECTS**	**LV-Nr.**	**Titel**	**ECTS**	**öst. Note**
Sustainable beekeeping	3,00	12345	Nachhaltige Bienenhaltung	3,00	1
Genetics	6,00	23456	Einführung in die Genetik	3,00	2
		000	Freies Wahlfach	3,00	2
Environmental impact assessment	5,00	34567	Umweltprojekt I	10,00	1
Natural Resources Management	5,00				
Dutch Language Course for Beginners	6,00	000	Freies Wahlfach	6,00	1
Field Trip: Water Management in Rural Areas	2,00	45678	Exkursion Prof. Thomas Ausflug	2,00	1
	27,00			**27,00**	

(nur bei neu hinzugefügten Kursen)

Als Mindeststudienleistung für den Erasmus-Auslandsaufenthalt[2*] ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte** nachgewiesen werden.

6.1. ERKLÄRUNG DES FACHKOORDINATORS/DER FACHKOORDINATORIN

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit bzw. Dissertation dient)

Die Erasmus+ Teilnahme und das vorgeschlagene Studienprogramm werden befürwortet.

1.

Datum	Prof. Fachkoordinator*in Name Fachkoordinator*in	Fachkoordinator*in Unterschrift Fachkoordinator*in

*Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines Praktikums bleiben unberücksichtigt

1 ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden können alternativ angegeben werden.

2

6.2. ANERKENNUNGSBESCHEID DES FÜR ANERKENNUNGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit bzw. Dissertation diente)

AUSSTELLENDE BEHÖRDE: STUDIENDEKAN*IN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN, GREGOR-MENDEL-STRASSE 33, 1180 WIEN

BESCHEID

ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN GEMÄß § 78 ABS 5 UG 2002

Die Anerkennung der von **Beispiel Anna** an der Gastinstitution erbrachten Prüfungen und anderen Studienleistungen wird aufgrund der Äquivalenzliste (Pkt. 5) gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 i.d.g.F.) **im Ausmaß von** 27 **ECTS-Credits** ausgesprochen.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Sie ist schriftlich, allenfalls auch fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, im Wege der Studienservices einzubringen.

An anerkennungen@boku.ac.at senden zur Überprüfung und Unterschrift des Studiendekans **2.**

03.03.2024 Assoc. Prof. DDr. **Hermann Peyerl**, LL.M.

Datum | Prof. Peyerl, Studiendekan | Unterschrift Studiendekan, Stempel

7. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER DIPLOMARBEIT/DISSERTATION

(nur auszufüllen, wenn der Erasmus-Aufenthalt der Arbeit an einer Diplomarbeit oder Dissertation gedient hat)

Ich bestätige, dass **Beispiel Anna** im Rahmen des Erasmus-Auslandsaufenthaltes erfolgreich an der Diplomarbeit / Master / Dissertation gearbeitet hat.

Datum	Name der Betreuerin/des Betreuers	Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Hinweise:

VOR ANTRITT des Erasmus-Auslandsaufenthaltes hat die/der **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 dieses Formulars ausgefüllt dem für Anrechnungsfragen zuständigen Organ (UG 2002) vorzulegen. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums der Punkt 3 **von der/dem Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) zu bestätigen.

Als **Mindeststudienleistung** für den Erasmus-Aufenthalt ist zu erbringen:

- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt bis zu fünf Monaten: **sechs** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: **zwölf** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: **achtzehn** Semesterstunden
- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines Praktikums bleiben bei der Feststellung der zu erbringenden Mindeststudienleistung unberücksichtigt!

Dient der Erasmus-Auslandsaufenthalt ausschließlich der Abfassung einer Diplomarbeit oder Dissertation, so ist Punkt 4 dieses Formulars von **der Betreuerin/dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit** zu bestätigen.

Anschließend ist dieses Formular von der/von dem **Studierenden** gemeinsam mit dem Sokrates/Erasmus-Bewerbungsformular beim zuständigen **Auslandsbüro** der Heimatinstitution vorzulegen. Das Original dieses Formulars verbleibt während des Erasmus-Aufenthaltes bei der/dem Studierenden, eine Kopie beim Auslandsbüro.

NACH RÜCKKEHR vom Erasmus-Aufenthalt muss die/der **Studierende** Punkt 5 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg der/dem **Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** übergeben. Diese/r nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) vor und bestätigt Punkt 6.
Wenn die/der Studierende den Erasmus-Auslandsaufenthalt für Arbeiten an der Diplomarbeit bzw. Dissertation verwendet hat, **bestätigt die Betreuerin/der Betreuer dieser Diplomarbeit bzw. Dissertation** unter Punkt 7 den Arbeitsfortschritt an der wissenschaftlichen Arbeit.

ZU BEACHTEN: Die Studierenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung ihres Erasmus-Aufenthaltes die Anerkennung der im Ausland absolvierten Programmteile mittels des Formulars „Antrag – Anerkennung – Studienerfolgsnachweis“ (Äquivalent) vornehmen zu lassen.

Es liegt in der Verantwortung der entsendenden Institutionen nach Einlangen des Antrages die Anerkennung **binnen 2 Monaten** (abweichend von § 73 AVG lt. § 78 Abs 8 UG 2002) durchzuführen. Bei Studierenden, deren Erasmus-Aufenthalt erst Ende Juni oder später endet, muss die Anerkennung bis spätestens **15. November** erfolgen.

Falls aus Verschulden des/der Studierenden keine Anerkennung von Studienleistungen im verlangten Ausmaß bzw. keine Bestätigung des Betreuers der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt, **ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätszuschusses zu rechnen**!